



Kommunalpolitik verstehen
Für ein besseres Politikverständnis
in Thüringen

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Landesbüro Thüringen



Inhalt

- 4 **(Vor-)Wort zur Kommunalpolitik**
- 6 **Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?**
- 7 **Drei Ebenen: Bund – Land – Kommune**
- 10 **Kommunale Aufgaben**
- 12 **Das kommunale Who is Who**
 - 14 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
 - 15 Gemeinderat
 - 17 Die Ausschüsse
 - 18 Die Verwaltung
 - 18 Der Ortschaftsrat
- 19 **Der Entscheidungsprozess in der Gemeinde**
- 22 **Die kommunalen Finanzen**
- 25 **Mitmachen und Mitbestimmen**
- 28 **Ihre Gemeinde**
- 31 **(Nach-)Wort zur Kommunalpolitik**
- 33 **Begriffserklärungen**
- 36 **Impressum**



4 Sie sind gefragt – auf ein (Vor-)Wort zur Kommunalpolitik

Sie möchten etwas verändern. Sie wissen aber nicht, wie das am besten gelingt? Sie denken, Politik ist Ihnen zu schwierig? Sie finden, Politikerinnen und Politiker sind alle abgehoben?

Dabei werden wichtige Entscheidungen doch direkt vor Ihrer Haustür getroffen! Und dies im wahrsten Sinne des Wortes, denn schon der Bürgersteig oder die Baumbepflanzung vor Ihrem Grundstück ist eine kommunale Angelegenheit und damit Gegenstand der Kommunalpolitik.

Und darum geht sie jede und jeden etwas an, ganz gleich in welchem Alter.

Wir möchten mit Ihnen zusammen die Grundlagen kommunaler Politik erkunden. Allgemein und ganz konkret in unserem Bundesland Thüringen. Denn nur der Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen von Politik auf kommunaler Ebene kann überhöhten Erwartungen und damit unnötiger Frustration und Verdrossenheit vorbeugen.

Übersichtlich und verständlich erklärt die Broschüre, was Kommunalpolitik ist, wie sie funktioniert und welche Rolle sie in unserem Land spielt. Es wird gezeigt, welche Aufgaben die Kommunen haben und welche Menschen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt sind.

Und „Beteiligung“ ist genau das Stichwort: Wir möchten Sie mit diesen Informationen motivieren, sich einzumischen bzw. Ihr bisheriges Engagement unterstützen. Aus diesem Grund werden vielfältige Möglichkeiten für eine Mitwirkung an der „kleinen Politik“ in der eigenen Kommune beschrieben. Hier zeigt sich: Man muss nicht erst Politikerin oder Politiker werden, um Kommunalpolitik zu machen. Jede und jeder kann dabei sein. Und die erreichten Verbesserungen können Sie unmittelbar selbst spüren – vor der eigenen Haustür!



Aber wie verhält es sich nun in der eigenen **Gemeinde**? Wer ist hier für welche Aufgaben verantwortlich? Wen kann man ansprechen? Im hinteren Teil des Heftes finden Sie eine Checkliste für diese Fragen. Und als Nächstes können Sie dort Ihrer Gemeinde¹ Noten geben für die Erledigung ihrer Aufgaben. Für manche Bereiche lassen sich bestimmt gute Noten vergeben, für andere vielleicht nicht und genau dort finden sich die Angelegenheiten, für die Sie sich selbst einsetzen können und sollten.

Um eine konkrete politische Beteiligung für junge Menschen erfahrbar zu machen, bietet die Friedrich-Ebert-Stiftung das „Planspiel Kommunalpolitik“ an. Dabei werden junge Leute gemeinsam mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aktiv, kommen gemeinsam ins Gespräch und erarbeiten konkrete Ideen für die Kommune.

Politik ist mehr als leere Versprechungen, Parteiengezänk und langwierige Sitzungen. Politik ist ein Teamsport und auch ein Freizeitspaß. Politik, das sind nicht nur die „da oben“. Politik ist die konkrete Gestaltung Ihres Lebensumfeldes. Und Demokratie lebt vom Mitmachen und Einmischen. Auch Sie können etwas verändern.

Sie werden sehen: Politik ist machbar!

Dr. Paul Pasch

Landesbüro Thüringen,
Friedrich-Ebert-Stiftung

¹ Mit der Gemeinde ist u. U. auch eine Stadt gemeint. Die Begriffe „Gemeinden“, „Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen“, „Gemeindevertretungen“ umfassen im Folgenden auch alle Städte, Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen sowie Stadtvertretungen.




6 Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?

Gullydeckel, Spielplätze und Bebauungspläne – um aufregende Dinge scheint es in der Kommunalpolitik auf den ersten Blick nicht wirklich zu gehen. Die wichtigen Entscheidungen, die werden doch ganz woanders getroffen: auf Bundesebene und in Europa! Doch ist das wirklich so? Ein genaues Hinsehen lohnt sich. Vieles ist kommunale Angelegenheit: das Schulgebäude, die Parkanlagen, die Kosten für den Kindergarten, Radwege oder der Bolzplatz um die Ecke.

Eine breite Aufgabenpalette – aber das alles hat doch mit Politik wenig zu tun? Als ob es linke oder konservative Gullydeckel gäbe! Die gibt es natürlich nicht. Politik ist dennoch im Spiel. Politik findet statt, wenn Menschen zusammen Entscheidungen treffen. Und zu entscheiden gibt es wahrlich genug. Besonders, wenn das Geld knapp ist: Was ist wichtiger – das Jugendzentrum oder die Straßensanierung? Was ist dringender – der Radweg oder der neue Kindergarten? Solche Fragen kann man nicht auf der Bundes- oder Europaebene beantworten. So etwas löst man in der Gemeinde selbst. Deshalb heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Art. 28, 2 GG). Es gilt das ► **Prinzip der Subsidiarität**: Was man vor Ort entscheiden kann, soll nicht von höherer Ebene entschieden werden.

Und natürlich gehört auch in die Gemeinden Demokratie. So finden wir hier im Kleinen die ganze Bandbreite politischer Institutionen wieder: Eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister, welche bzw. welcher die Kommune führt, diese nach außen vertritt und für sie spricht. Eine Gemeindevertretung, die die Entscheidungen für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde trifft und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister kontrolliert und eine Gemeindeverwaltung, welche die Beschlüsse der Gemeindevertretung umsetzt. Dazukommen die Bürgerinnen und Bürger, die mit Wahlen oder auch mit ► **Bürgerbegehren** und ► **Bürgerentscheiden**, sowie vielen anderen Möglichkeiten, die Kommunalpolitik mitbestimmen. Vereine und Interessengruppen machen ihren Einfluss



geltend. Was ist wichtig? Was ist richtig? Darüber wird geredet und gestritten. Es werden Kompromisse gesucht und am Ende wird entschieden.

7

Wenn das keine Politik ist!

Drei Ebenen: Bund – Land – Kommune

Die Kommunen sind nach dem Bund und den Bundesländern die dritte Ebene in Deutschland, auf der Politik gemacht wird. Insgesamt gibt es in der Bundesrepublik 11.220 Gemeinden (Stand 31.12.2012). In Thüringen gibt es 849 Gemeinden.² Vielfach werden diese Gemeinden auch als Kommunen bezeichnet. Die Gemeinden sind in Thüringen zur Zeit noch in 17 Landkreisen mit übergeordneten Aufgaben zusammengeschlossen. 126 dieser Gemeinden dürfen den Titel „Stadt“ im Namen führen. Aus historischen Gründen oder durch Verleihung der Landesregierung haben diese Gemeinden den Namenszusatz „Stadt“ erhalten. Mehr oder weniger Rechte haben die Kommunen mit der Stadtbezeichnung allerdings nicht. Sechs Thüringer Städte (Eisenach, Erfurt, Gera, Jena, Suhl, Weimar) sind sogenannte Kreisfreie Städte. Das Stadtoberhaupt heißt hier Oberbürgermeister und sie sind Gemeinde und übergeordnete Landkreisebene in einem.

Fünf Städte in Thüringen (Altenburg, Gotha, Ilmenau, Mühlhausen und Nordhausen) sind große kreisangehörige Städte, weil sie einzelne Aufgaben der übergeordneten Kreisebene auf ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Auch diese Städte dürfen ihr Stadtoberhaupt Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister nennen.

78 Städte sind selbstständig, 25 davon sind zusätzlich als erfüllende Gemeinde (§ 51 ThürKO) tätig. 37 Städte sind Verwaltungsgemeinschaften (§ 46 ThürKO) angeschlossen und lassen dort gemeinsam mit anderen Gemeinden ihre Ver-

² Vgl.: Landesamt für Statistik Juli 2015



8 waltungsaufgaben erledigen. Insgesamt haben sich 601 Städte und Gemeinden zu 69 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen.

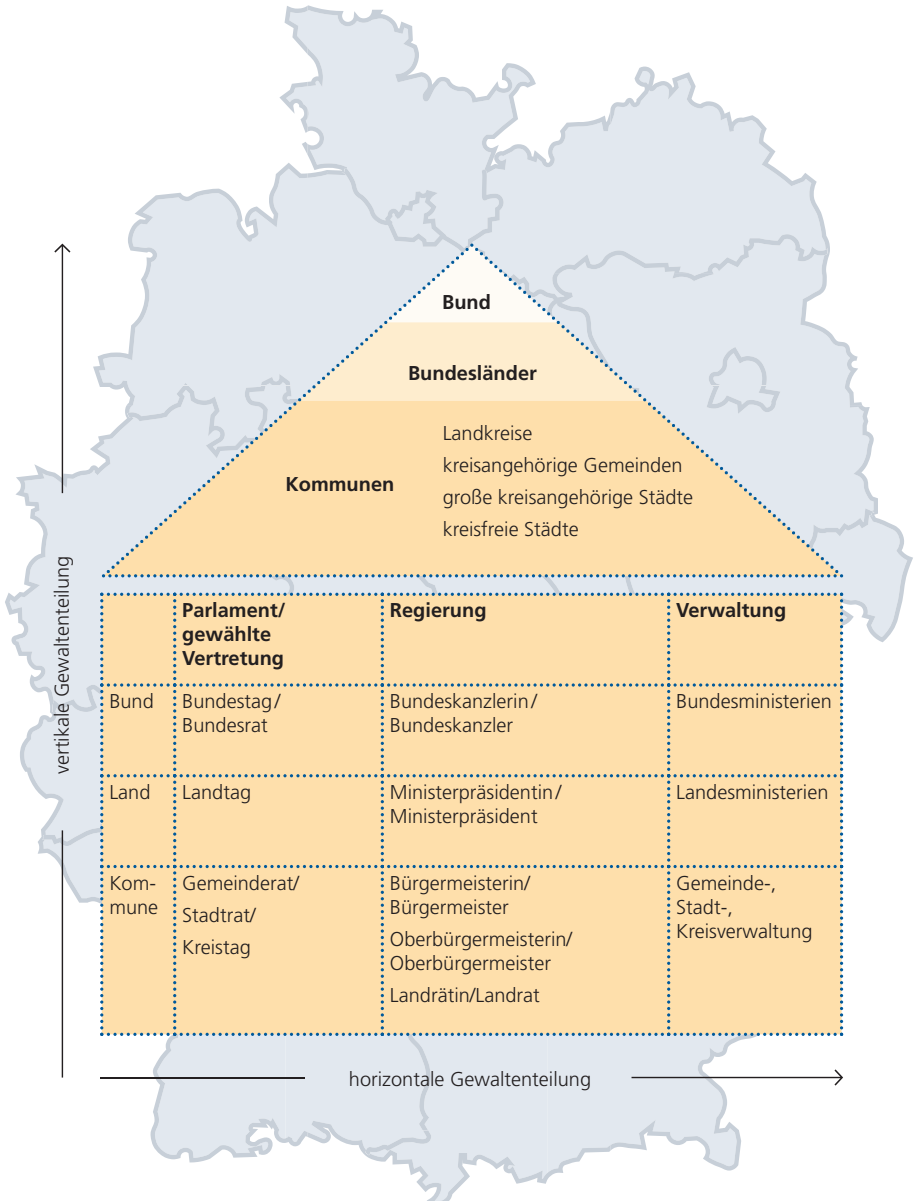
Die Kommune lebe hoch!

Der Begriff Kommune kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Gemeinschaft. Vor knapp tausend Jahren verschworen sich die Einwohnerinnen und Einwohner der französischen Gemeinde Cambrai gegen den Bischof, der allein die Stadt regierte. Er sollte erst wieder Zutritt zur Stadt erhalten, wenn er die Selbstverwaltung der Verschwörer, die Kommune, respektierte. Die Kommune wurde niedergeschlagen. Die Idee der Selbstverwaltung zog aber schnell weite Kreise.

Die Kommunen unterteilt man also in ► **kreisfreie Städte** sowie ► **kreisangehörige Städte** und Gemeinden. Die kreisangehörigen Gemeinden einer bestimmten Region bilden zusammen einen ► **Landkreis**.

In Thüringen gibt es 17 Landkreise, die all jene Aufgaben übernehmen, die die Gemeinden sinnvollerweise zusammen erledigen sollten. Der Kreis nimmt sich also dann einer Aufgabe an, wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht ausreicht oder eine einheitliche Erledigung über Gemeindegrenzen hinweg erforderlich ist. Beispiele dafür sind die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs, des Rettungswesens oder der Abfallbeseitigung. Die Unterhaltung von Kreisstraßen, aber auch die Trägerschaft der Schulen, die öffentliche Jugendhilfe und die Sozialhilfe gehören zu Aufgaben der Landkreise. Nach § 86 Abs. 2 der ThürKO, steht dem Landkreis die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind oder Gesetze etwas anderes bestimmen“.

Für das Kommunalrecht sind die Bundesländer zuständig. Sie legen die grundsätzlichen Dinge in der ► **Gemeindeordnung** und der ► **Landkreisordnung** fest. Die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung wird als Thüringer Kom-



municipal order (ThürKO) is designated, because here the rules of cooperation of the various organs of the municipality are found.



10 Kommunale Aufgaben

Die Kommunen dürfen ihre Angelegenheiten nach dem Subsidiaritätsprinzip selbst regeln. Deshalb haben sie ein sogenanntes „Aufgabenfindungsrecht“: Eine Kommune kann alles Mögliche zur kommunalen Aufgabe machen – den Betrieb von Schwimmbädern beispielsweise, die kostenlose Ausgabe von Verhütungsmitteln oder auch die Bereitstellung öffentlicher Toiletten. Aber: Umsonst sind diese Sachen nicht zu haben. Alles muss bezahlt werden.


Hinzu kommt, dass die Kommunen viele Bundes- und Landesgesetze ausführen müssen, was zusätzlich kostet: So wendete die Landeshauptstadt Erfurt im Jahr 2013 allein für Soziale Leistungen etwa 263,4 Mio. Euro auf bei einem Verwaltungshaushalt von insgesamt 597,9 Mio. Euro. Man kann davon ausgehen, dass 95 Prozent davon Pflichtaufgaben sind, also etwa 230 Mio. Euro. Grob unterscheidet man zwischen übertragenen Pflichtaufgaben (§ 3 ThürKO „Übertragene Aufgaben“; also vom Bund und Land vorgeschriebenen) sowie freiwilligen und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 ThürKO „Eigene Aufgaben“).

Bei den Pflichtaufgaben haben die Kommunen relativ wenig Spielraum. Oft ist nicht nur vorgegeben, dass die Aufgabe erledigt werden muss, sondern auch, wie sie ausgeführt werden soll. Wenn „Ob“ und „Wie“ festgelegt sind, spricht man von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Beispielsweise regelt der Bund, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner über 16 einen Personalausweis haben muss. Ausgestellt wird dieser Personalausweis natürlich vor Ort, in den Kommunen. Es handelt sich also um eine Aufgabenerfüllung nach Weisung. Da die Pässe einheitlich und innerhalb einer bestimmten Frist erstellt werden müssen, ist es zudem eine der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Wenn die Kommune die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgaben selbst wählen kann, spricht man vom eigenen Wirkungskreis. Die Erledigung dieser Aufgaben geschieht in manchen Fällen über die Gründung von Kommunalunternehmen, Zweckverbänden oder Eigenbetrieben (z. B. im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung). Bei der Umsetzung des Rechtsanspruches



auf einen Kindergarten- oder einen Krippenplatz müssen die Kommunen die Tagesstätten nicht selbst betreiben, aber finanzieren. Häufig werden die Einrichtungen zur Betreibung an freie Träger, wie die der Kirche oder der Arbeiterwohlfahrt, übertragen. Manchmal jedoch kann eine private Rechtsform, wie die der GmbH, die wirtschaftlichere Lösung sein. Dabei muss die Gemeindevertretung jedoch immer dafür sorgen, dass sie genug Einfluss behält. Daher sollte die Betreibung der Einrichtung durch die Gemeinde als Vorrang geprüft werden. Oft haben die freien Träger durch einen Synergieeffekt die besseren finanziellen Voraussetzungen.

Eigene Aufgaben § 2 ThürKO (eigener Wirkungskreis)		Übertragene Aufgaben § 3 ThürKO (übertragener Wirkungskreis)	
Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben
Ob <input type="checkbox"/> Wie <input type="checkbox"/>  Jugendfreizeit  Kulturförderung  Migrationsarbeit	Ob <input checked="" type="checkbox"/> Wie <input type="checkbox"/>  Straßen und Fußwege  Schulen, Kitas  Grünflächen, Parks	Ob <input checked="" type="checkbox"/> Wie <input checked="" type="checkbox"/>  Bauaufsicht  Meldewesen  Ordnungsamt	Ob <input checked="" type="checkbox"/> Wie <input checked="" type="checkbox"/>  Passwesen  Wahlen  Soziale Grundsicherung



- 12 Die freiwilligen Aufgaben sind das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um Lebensqualität: um Parks, Grünflächen, Theater, Museen, um Sportplätze, Musikschulen, Bibliotheken, um Schwimmbäder, Freizeitangebote und um vieles mehr. Je knapper das Geld, desto mehr geraten diese freiwilligen Aufgaben in Bedrängnis, denn vor der Kür kommt immer die Pflicht. Welche Aufgaben freiwillig und welche Pflichtaufgaben sind, ist nicht immer leicht zu unterscheiden. Oftmals streiten sich die Kommunen und ihre Vertretungen mit dem Land darüber, welche Aufgaben Pflicht und welche freiwillig sind.

Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben werden die Gemeinden von einer sogenannten Kommunalaufsicht kontrolliert, die die Einhaltung der Gesetze überprüft.

Das kommunale Who is Who

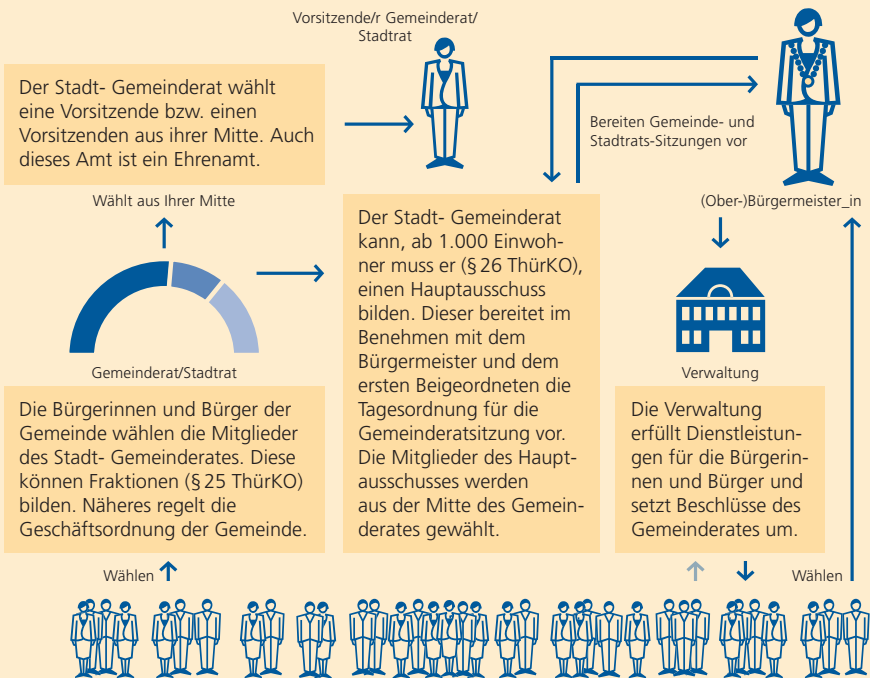
Wer, wann, wie und von wem gewählt werden kann, legen die Bundesländer für ihre Kommunen fest. Lange Zeit gab es in der Bundesrepublik eine große Vielfalt an Kommunalverfassungen. Die Lage war lange unübersichtlich. Mittlerweile hat sich das sogenannte süddeutsche Modell fast überall durchgesetzt.

In Thüringen nennt man die Kommunalverfassung „Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung“ und sie ist als Gesetz mit dem Kurztitel Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) überschrieben. An der Spitze der Verwaltung steht der Bürgermeister oder Oberbürgermeister. Ihm zur Seite steht der Hauptausschuss, oft auch als Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Diesem gehört der/die direkt gewählte Bürgermeister/in oder Oberbürgermeister/in und einzelne aus der Mitte des Gemeinderates gewählte Vertreter an. Wie in allen Ausschüssen soll sich in der Besetzung des Hauptausschusses die Stärke der gewählten Fraktionen widerspiegeln.

Ausgangspunkt aller politischen Macht ist, wie überall in Demokratien, das Volk. Die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen in Thüringen wählen alle fünf Jahre

die Gemeinde- bzw. Stadträte. Die Anzahl der zu wählenden Personen hängt von der Größe der Gemeinde ab. In Gemeinden bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Zahl der Gemeinderäte auf 6 festgelegt. Diese Zahl steigt je nach Größe an, die Höchstzahl ist auf 50 begrenzt (§ 23 ThürKO).

Ebenfalls direkt von der Bevölkerung gewählt wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Amtszeit des direkt gewählten Bürgermeisters – oder Oberbürgermeisters in größeren Städten – beträgt 6 Jahre. Während die Gemeindevertretungen alle fünf Jahre am gleichen Tag in ganz Thüringen gewählt werden, sind die Wahltermine für Bürgermeisterdirektwahlen je nach Gemeinde unterschiedlich.



A hand is shown writing the word "Ehrenamt" in blue marker on a white tiled wall. To the left of the word is a blue arrow pointing to the right. The word "Ehrenamt" is written in a casual, handwritten style.

- 14 Gehört eine Gemeinde einem Landkreis an, so wählen die Bürgerinnen und Bürger nicht nur die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für ihre Gemeinde, sondern auch mit den Bürgerinnen und Bürgern der anderen Gemeinden zusammen die Mitglieder des ► **Kreistages**. Die Wahl der ► **Landrätin** oder des ► **Landrats** fällt zumeist auf ein anderes Datum, weil die Amtszeit auch hier sechs Jahre beträgt. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune, die deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind. Sie müssen zudem das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

In Landkreisen und größeren Gemeinden können der Landrätin oder dem Landrat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister hauptamtlich tätige Beigeordnete zur Seite gestellt werden, um die vielen Aufgaben zu bewältigen. Die Beigeordneten werden vom Kreistag bzw. vom Gemeinderat gewählt und sind für bestimmte Fachgebiete (z. B. Finanzen oder Soziales) verantwortlich. Es gibt auch Mitglieder der Gemeindevorstände die ehrenamtlich die Arbeit der „Stadtregierung“ begleiten. Diese Stadträte und Beigeordneten haben dieselben Rechte, wie ihre hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen und stimmen gleichberechtigt über die Beratungsgegenstände ab.

Die Gemeindeverwaltung erfüllt Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.

■ **Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister**

Zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister wählen lassen kann sich jede bzw. jeder, die oder der auch wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt müssen keiner **Partei** angehören, dürfen dies aber natürlich. Darüber hinaus müssen sie die Eignung zur Ehrenbeamtin bzw. zum Ehrenbeamten haben, die z. B. das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst. In größeren Städten wie Erfurt und Gotha wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als „Oberbür-



germeister/in“ bezeichnet. Die direkt gewählten Bürgermeister können ab 3.000 Einwohner hauptamtlich sein. Sie sind Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte auf Zeit – sogenannte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte –, denn natürlich können sie wieder abgewählt werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Chefin bzw. Chef der Verwaltung, allerdings führt er diese nicht alleine, sondern gemeinsam mit den Beigeordneten. Die Vertretung der Stadt/Gemeinde nach außen ist seine alleinige Aufgabe.

Die Aufgabenpalette des Amtes ist vielfältig: Das Verwaltungspersonal zu führen, Gemeinderatsentscheidungen vorzubereiten und umzusetzen, die Gemeinde nach außen zu repräsentieren, mit anderen Politikerinnen und Politikern Kontakt zu halten und die Interessen der Kommune auf allen Ebenen zu vertreten.

Auch wenn die Gemeindevertretung in größeren Kommunen weitere hauptamtliche Beigeordnete wählen dürfen, entscheidet der direkt gewählte Bürgermeister, welche Aufgaben diese übernehmen.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist die Schnittstelle für die Bürgerinnen und Bürger, den Gemeinderat, die Verwaltung, die lokale Zivilgesellschaft und die Medien.

■ Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der kommunalen Selbstverwaltung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommune. Die gewählten Gemeinderäte arbeiten ehrenamtlich. Für ihre Arbeit erhalten sie in der Regel eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld und/oder einer monatlichen Pauschale. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich auch Fahrtkosten, Auslagen und möglichen Verdienstaussfall erstatten lassen.

Zum Mitglied eines Gemeinderates wählen lassen kann sich jede und jeder Wahlberechtigte, die bzw. der seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz im Wahlgebiet gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die meisten Ge-



16 meinderäte gehören einer bestimmten Partei oder einer Wählerinitiative an, die sie bei der Wahl unterstützen. Aber es gibt auch Personen, die als Einzelbewerberinnen oder -bewerber allein zu einer Gemeinderatswahl antreten.

Die Gemeinderäte können im Gemeinderat Fraktionen bilden und dadurch ihren Einfluss stärken. Denn in ► **Fraktionen** können sie ihre Arbeit auf mehreren Schultern verteilen und sich auf Fachgebiete spezialisieren. Die Fraktionen können sachliche und finanzielle Unterstützung erhalten, mit der sie eine Geschäftsstelle einrichten und mit Personal ausstatten können. Dies wird in Thüringen jedoch nur in größeren Städten und Landkreisen angewandt.

Es ist auch Aufgabe des Gemeinderates, Vorlagen der Verwaltung und ► **Anträge** der Fraktionen zu beraten und zu beschließen. Außerdem kontrolliert der Gemeinderat die Verwaltung, zum Beispiel durch ► **Anfragen**. Eine besonders wichtige Aufgabe des Gemeinderates ist der Beschluss des ► **Haushaltsplans**. In ihm wird festgelegt, für welche Aufgaben im kommenden Jahr wie viel Geld zur Verfügung steht.

Die Arbeitsweise des Gemeinderates, zum Beispiel wie eine Sitzung abläuft oder wer wann Anträge stellen darf, ist in der ► **Geschäftsordnung** des jeweiligen Gemeinderates festgeschrieben. Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und müssen dann einberufen werden, wenn eine Mindestzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung dies wünschen, mindestens aber vierteljährlich (§ 35 ThürKO). Wenn es dringende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen gibt, können die Gemeinderäte auch Dringlichkeitssitzungen (§ 35 Abs. 2 ThürKO) abhalten.

Die Gemeinderatssitzung wird von der bzw. dem ► **Vorsitzenden des Gemeinderates** geleitet. Dies ist der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit in der Hauptsatzung bestimmt, dass den Vorsitz ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied übernimmt. Diese bzw. dieser ist selbst Mitglied des betreffenden Gemeinderates und wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.



■ Die Ausschüsse

17

Nicht alle kommunalen Angelegenheiten können im Gemeinderat ausführlich beraten werden, da dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Außerdem brauchen die Gemeinderäte für viele Entscheidungen den Rat von Sachverständigen, die sich in den einzelnen Angelegenheiten richtig gut auskennen. Daher ist es wichtig, dass vorbereitende Beratungen stattfinden. Diese Vorarbeit geschieht in den ► **Ausschüssen**, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates zusammensetzen.

In der Besetzung der Ausschüsse soll sich die Zusammensetzung des Gemeinderates nach Mehrheitsverhältnissen widerspiegeln. Außerdem sind in den Ausschusssitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung anwesend. Des Weiteren können zu den Ausschusssitzungen Expertinnen und Experten eingeladen werden, um mit ihrem Sachverstand die Beratungen zu unterstützen. Die beschließenden Ausschüsse tagen öffentlich.

Die Gemeindevertretung kann entscheiden, dass Ausschüsse abschließend zuständig sind, das heißt, dass ihre Entscheidungen zu einem Thema – ohne nochmaligen Beschluss der Gemeindevertretung – bereits verbindlich sind und von der Verwaltung umgesetzt werden müssen. In der Bildung der Ausschüsse sind die Gemeindevertretungen frei. Nur ein Hauptausschuss muss gebildet werden, wenn die Gemeinde mehr als 1.000 Einwohner hat.

Welche Entscheidungen bereits in den Ausschüssen gefällt werden können, legt die Gemeindevertretung in der ► **Hauptsatzung** der Kommune fest. Hier steht auch, welche Entscheidungen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister allein treffen darf, ohne die Gemeindevertretung einzubeziehen. Meist richtet sich das nach dem finanziellen Volumen der Entscheidung.

Neben dem, ab 1.000 Einwohner, gesetzlich vorgeschriebenen Hauptausschuss, kann die Gemeindevertretung so viele Ausschüsse einsetzen, wie es ihr sinnvoll erscheint.



- 18 Zu bestimmten Themen kann der Gemeinderat auch Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter von Jugendinitiativen und Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten und Kommissionen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht im Gemeinderat oder den Ausschüssen einräumen.

Je kleiner eine Gemeinde ist, umso geringer ist in der Regel auch die Anzahl der Ausschüsse.

■ Die Verwaltung

Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Gemeinderäte sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. In der Verwaltung jedoch arbeiten Angestellte der Gemeinde. Ihre Chefin oder ihr Chef ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Diese Angestellten befassen sich hauptberuflich mit den Angelegenheiten der Kommune und sind damit Spezialistinnen und Spezialisten, die in ihrem Arbeitsalltag schnell bemerken, wo Handlungsbedarf in der Kommune besteht. So kommt es, dass viele, wenn nicht die meisten Initiativen im Entscheidungsprozess von der Verwaltung ausgehen und vom Bürgermeister, als Leiter der Verwaltung, in den Gemeinderat eingebracht werden.

Die Verwaltung erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus, erarbeitet Beschlussvorlagen für den Gemeinderat und setzt die von der Gemeindevertretung beschlossenen Vorhaben in die Praxis um. In erster Linie ist die Verwaltung allerdings Dienstleisterin für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune. Sie bearbeitet Anträge, zahlt Unterstützungen aus, übernimmt flankierende Verwaltungsaufgaben zu den Vorhaben der Gemeinde und kontrolliert deren Umsetzung.

■ Der Ortschaftsrat

Viele Gemeinden bestehen aus mehreren Ortsteilen. Damit die Interessen der Ortsteile bei den Entscheidungen der Gemeindevertretung stärker berücksichtigt



werden, kann die Gemeinde ► **Ortschaftsräte bzw. die Ortschaftsverfassung** (§ 45 ThürKO) einrichten. Für welche Bereiche in der Gemeinde die Ortschaftsräte bzw. die Ortschaftsverfassung eingerichtet wurde, ist ebenfalls in der Hauptsatzung einer Gemeinde geregelt.

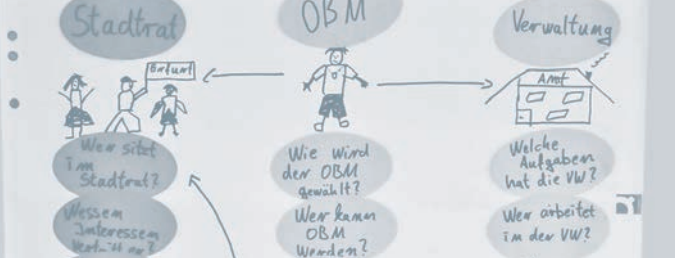
19

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden mit den Gemeindevertretern für die gleiche Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Auch sie sind Ehrenamtlich tätig. Die Ortschaftsräte bestehen, je nach Regelung in der Hauptsatzung in Verbindung mit der ThürKO § 45 Abs. 3, aus vier bis zehn Mitgliedern.

Nach den Regeln der Thüringer Kommunalordnung ist der Ortschaftsrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen. Er nimmt zu allen Fragen Stellung, die ihm vom Gemeinderat vorgelegt werden.

Der Ortsteilbürgermeister wird mit dem Gemeinderat direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Ortschaft gewählt. Der Ortschaftsrat wird nach der Wahl des Gemeinderates im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung der betroffenen Ortschaft gewählt. Diese ist durch den Bürgermeister der Gemeinde einzuberufen. In der Hauptsatzung der Gemeinde kann auch geregelt werden, dass der Ortschaftsrat, wie der Ortsteilbürgermeister, direkt von den Bürgern der Ortschaft gewählt werden.

In welchen Fällen der Ortsteilrat wie beteiligt ist und welche Rechte er hat, ist in der Hauptsatzung oder in gesonderten Richtlinien geregelt. Insbesondere in großen Kommunen oder Gemeinden, in denen es eine starke eigene Identität der Ortsteile gibt, spielt dieses beratende Gremium eine nicht zu unterschätzende Rolle. Vielfach wissen die aktiven Ortsteilratsvertreterinnen und -vertreter am besten, wie Probleme vor Ort gelöst werden können.

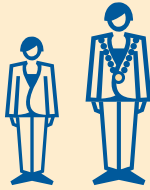


20 Der Entscheidungsprozess in der Gemeinde

Es gibt vier Wege, auf denen etwas zum Gegenstand kommunalpolitischer Entscheidungen werden kann: Die Initiative kann von den Gemeinderäten, vom Hauptausschuss oder einem anderen Ausschuss ausgehen. Oder ein bestimmtes Thema wird durch das Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner auf die politische Tagesordnung gesetzt. Überwiegend werden vom Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister Anträge bzw. Verwaltungsvorlagen in den Gemeinderat eingebracht werden.

Ein Antrag von Gemeinderäten enthält einen konkreten Vorschlag, was und warum etwas beschlossen werden soll und wie die Umsetzung finanziert werden kann. Ob Anträge der Fraktionen zuerst in den Ausschüssen diskutiert werden oder zuerst im Gemeinderat oder auch nur dort, hängt von den Regelungen vor Ort ab. Verwaltungsvorlagen werden in der Regel zunächst in den Ausschüssen beschlossen und mit einer Empfehlung des Ausschusses in den Gemeinderat weitergeleitet. Die Anträge werden außerdem vorher in den Fraktionen diskutiert und es wird überlegt, wie man sich zu einem Vorschlag positioniert. Im Gemeinderat und den Ausschüssen können die Fraktionen dann öffentlich Stellung zu einem Antrag nehmen. Sie legen dar, ob und warum sie einen Vorschlag für gut oder schlecht halten. Am Ende der öffentlichen Debatte kommt die Abstimmung. Erhält der Antrag eine Mehrheit, geht er zur Umsetzung an die Verwaltung. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann gleichberechtigt, wie alle Antragsberechtigten eine Vorlage oder einen Antrag einbringen.

Bereits getroffene Entscheidungen der Gemeindevertretung müssen nicht kritiklos hingenommen werden. Sind Sie mit einem Beschluss nicht einverstanden, können Sie ein ► **Bürgerbegehren** (§ 17 ThürKO) initiieren. Ist dieses erfolgreich, kann es in einen Bürgerentscheid münden, bei dem die Bürgerinnen und Bürger der ganzen Gemeinde ihre Meinung zu der Angelegenheit kundtun und so eine Entscheidung anstelle der Gemeindevertretung treffen. Allerdings müssen die notwendigen Unterschriften bei einem Begehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss innerhalb von 4 Wochen nach bekannt werden (§ 40 Abs. 2 ThürKO)



Entscheidungsvorschlag /
Verwaltungsvorlage des
Bürgermeisters

**Verwaltungsvorlage/
Antrag**

Entscheidungsvorschlag
eines Mitglieds des
Gemeinderates oder einer
Fraktion

Antrag

Entscheidungsvorschlag
der Einwohner

Bürgerbegehren



Die Vorlagen und Anträge werden an
die Fraktionen gegeben. Dort bilden die
Mitglieder der Gemeindevertretung auf
der Fraktionssitzung eine gemeinsame
Position.

Es wird ein Bürgerbegehren
initiiert, das sich **nicht**
gegen einen Beschluss
der Gemeindevertretung
richtet.



Die Vorlagen und Anträge werden in
den fachlich zuständigen Ausschüssen
vorberaten. Hier können die Mitglieder
der Gemeindevertretung Änderungs-
anträge stellen.

Der Gemeinderat
entscheidet
im Sinne des
Bürgerbegehrens:
Es ist damit
erledigt.

Der Gemeinderat
entscheidet
nicht im
Sinne des
Begehrens:
Es kommt
zum Bürger-
begehren.



Beschluspempfehlung des federführenden
Ausschusses wird im Gemeinderat
debattiert. Findet der Vorschlag (oder
Änderungsantrag) eine Mehrheit, dann
ist er beschlossen.

Ein Bürgerbegehren
gegen einen Gemein-
deratsbeschluss ist
erfolgreich. Es kommt
zum Bürgerentscheid.



Nun ist die Verwaltung dafür zuständig,
die gefassten Beschlüsse umzusetzen.
Die Mitglieder des Gemeinderates kön-
nen durch Anfragen die Umsetzung
kontrollieren.

Der Bürgerentscheid ist
erfolgreich: Die Gemein-
devertretung muss die
Entscheidung umsetzen.



In jeder Phase des Entscheidungsprozesses können Vereine,
Initiativen, Expertinnen und Experten, Interessengruppen,
Einwohnerinnen und Einwohner, Unternehmen, Medien –
kurz: jede und jeder, der sich für die Entscheidung interes-
siert, Einfluss nehmen.

Dies geschieht über Gespräche mit den Mitgliedern der Ge-
meindevertretung, durch Briefe und Stellungnahmen, öf-
fentliche Äußerungen, Demonstrationen, Medienberichte.





22 eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden über 10.000 Einwohnern von mindestens 13 % der Bürgerinnen und Bürger unterschrieben werden. In Kommunen unter 3.000 Einwohner müssen mindestens 17 % das Begehren unterstützen, haben die Kommunen weniger als 10.000 Einwohner bis 3.001 Einwohner müssen es 15 % sein. Hintergrund dieser Regelung ist die Erfahrung, dass es in großen Städten ungleich schwieriger ist, einen so hohen Prozentsatz an Bürgerinnen und Bürgern für ein Thema zu mobilisieren. Haben sich genügend Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden, kommt es zum ► **Bürgerentscheid**. Er ist erfolgreich, wenn die Mehrheit dem Anliegen zustimmt und diese Mehrheit bis zu 3.000 Einwohner mindestens 25 % der wahlberechtigten Bevölkerung entspricht. Ab 3.001 bis 10.000 Einwohner müssen sich 23 % beteiligen und ab 10.001 Bürgern sind es noch 20 % (§ 17 Abs. 7 ThürKO) der Stimmberechtigten.

Das Bürgerbegehren kann auch als Initiative gestartet werden, also ohne dass es sich gegen einen bestimmten Beschluss der Gemeindevertretung wendet. Es muss aber auch Vorschläge zur Finanzierung einer Maßnahme enthalten, sofern mit einer solchen Entscheidung Kosten verbunden sind. Bestimmte Entscheidungen, wie die dem Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 der vorbehaltenen Entscheidungen dürfen nicht Bestandteil von Bürgerentscheiden sein. Genaueres dazu kann in § 7 Abs. 2 der ThürKO nachgelesen werden.

Der kommunale Entscheidungsprozess kann auf allen Stufen beeinflusst werden: Die Meinungsäußerungen von Einwohnerinnen und Einwohnern in Bürgersprechstunden, Bürgerversammlungen, Demonstrationen, Briefen an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie an die Verwaltung können genauso großen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertretung haben wie die Berichterstattung der Medien oder das Engagement von Vereinen und Initiativen.

Die kommunalen Finanzen

In der Kommune ist es wie überall: Ohne Moos nichts los. Denn natürlich kosten fast alle Aufgaben, die eine Kommune erfüllt, Geld: Ob Erzieherinnen und Erzieher in einer Kindertagesstätte, Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister,



Bibliothekarinnen und Bibliothekare oder Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte – das Personal in der Kommune muss bezahlt werden. Dazu kommen Kosten für Strom, Porto und Telefon, für Baumaterialien und Fahrzeuge usw.

Dafür, dass sie für Land und Bund Gesetze ausführen, erhalten die Kommunen finanzielle Mittel, man nennt sie auch Schlüsselzuweisungen, weil sie nach einem bestimmten mathematischen Schlüssel verteilt werden. Diese machen ungefähr ein Drittel der Einnahmen aus. Gemeinden können außerdem von den Bürgerinnen und Bürgern Beiträge und Gebühren für ihre Dienstleistungen verlangen.

Kommunen dürfen selbst Steuern erheben. Sie haben sogar ein „Steuerfindungsrecht“, das heißt, sie können sich neue Steuern ausdenken, um ihre Ausgaben zu finanzieren. Diese müssen jedoch vom Innenministerium genehmigt werden. Aber natürlich wollen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter möglichst wenig steuerliche Belastungen für die Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.

In den Gemeinden gibt es verschiedene Ausgabenfelder. Da sind erstens die Personalausgaben für Löhne, Vergütungen und Honorare von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zweitens gibt es die Transferausgaben. Diese umfassen gesetzlich vorgeschriebene Geldleistungen an Bedürftige, zum Beispiel das Wohngeld, Erziehungshilfe, Hilfe zur Pflege und die Grundsicherung nach der Sozialgesetzgebung. Zu den Transferausgaben gehören außerdem Sozialausgaben an Einrichtungen, die Leistungen für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen erbringen. Solche Leistungen sind zum Beispiel sozialpädagogische und psychotherapeutische Hilfe für Kinder oder die Insolvenzberatung. Diese Aufgaben werden häufig auch von freien Trägern übernommen. Ein drittes Feld sind die Verwaltungsausgaben. Diese beinhalten alle Sachausgaben der Gemeinde wie Strom, Wasser, Hausreinigung, Müllabfuhr, Grünflächenunterhaltung oder Essen in Kitas und Schulen. Das vierte Feld der Ausgaben sind die Investitionen. Hier geht es besonders um Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben, die Schulen, Straßen, Sportanlagen, Kinderspielplätze etc. betreffen. Allgemein gesagt, die Infrastruktur, die wir für unser Zusammenleben benötigen und wollen.



24 Zum Ende jeden Jahres legt die Verwaltung, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeindevertretung, einen Haushaltsentwurf für das nächste Jahr vor. Die Gemeinde muss für jedes bevorstehende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung erlassen. Die anzunehmenden Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde werden dabei in einem Haushaltsplan erfasst, den die Gemeindevertretung mit der Haushaltssatzung beschließen muss. Einige Kommunen, insbesondere die größeren Städte, sind dazu übergegangen sog. Doppelhaushalte, also Haushalte für zwei Jahre zu beschließen.

Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Ein großer Teil der finanziellen Mittel ist für die Pflichtausgaben schon verplant. Diese Aufgaben muss die Kommune erfüllen. Was nach der Erfüllung der Pflichtausgaben noch an Geld übrig bleibt, kann für die freiwilligen Aufgaben eingesetzt werden. Je weniger Geld vorhanden ist, desto schwieriger werden die politischen Entscheidungen, denn jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Gemeinden sind verpflichtet, für einen Haushaltsausgleich zu sorgen. Das heißt, sie dürfen nicht mehr Geld ausgeben, als sie einnehmen. Sie sind verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich mit ihren Mitteln umzugehen. An dieser Stelle kommen wir wieder zu den Grundfragen der Politik: Was ist richtig? Was ist wichtig?

Alles in Doppik?

Anlehnend an die kaufmännische Buchführung kann in Thüringen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden die sog. Doppik eingeführt werden. Die Doppik erfasst in der Eröffnungsbilanz alle Werte der Gemeinde. Das sind Grundstücke, Gebäude, Straßen, Güter etc. Sie macht im Planungszeitraum den Werteverzehr der kommunalen Infrastruktur sichtbar und liefert daher einen ständigen Überblick über die tatsächliche Haushaltslage der Gemeinde. Alle Leistungen einer Gemeinde werden im „doppischen“ Haushalt der Gemeinde als Produkte dargestellt. Die Gemeinden, welche den vorhandenen Spielraum der Kameralistik ausschöpfen, können ebenso effektiv den Haushalt führen. Wichtig ist, dass die gewählten Vertreter der Bürger sich ihrer Verantwortung im vollen Umfang bewusst sind und dieser unabhängig nachkommen.



Mitmachen und Mitbestimmen

25

Beteiligungschance

Ablauf und Bedingungen

Die eigene Meinung sagen

Wer eine Meinung hat, soll sie sagen. Den Freundinnen und Freunden, den Eltern, den Lehrerinnen und Lehrern, einfach jeder und jedem, die bzw. der es wissen soll. Flyer und Plakate dürfen keine rechtswidrigen Inhalte haben und nur an genehmigten Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden. Demonstrationen müssen angemeldet werden.

Vorsprachen beim Bürgermeister, den Stadträten und der Verwaltung

Zuerst herausfinden, wer für die Sache zuständig ist. Dann anrufen und einen Termin vereinbaren. Und schließlich hingehen und los reden. Eine gute Gelegenheit sind Bürgersprechstunden, die in immer mehr Gemeinden eingerichtet werden.

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung soll dazu dienen, die Bürgerinnen und Bürger über geplante Vorhaben und aktuelle Themen in der Kommune zu informieren und ihre Fragen zu beantworten. Die Leitung übernimmt der Bürgermeister. Die Einwohnerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (§ 15 ThürKO). Hierzu lädt der Bürgermeister spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ortsüblich öffentlich ein.

**Beteiligungs-
chance****Ablauf und Bedingungen****Bürger-
begehren**

Die Einwohnerinnen und Einwohner machen einen konkreten Entscheidungsvorschlag und beantragen, dass darüber die Einwohnerinnen und Einwohner in einem Bürgerentscheid abstimmen sollen. Das Begehren muss schriftlich eingereicht werden und bedarf der Unterschriften von mindestens 3 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in Gemeinden über 100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern, 5 % der Wahlberechtigten in Gemeinden über 50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern und 10 % bei allen anderen, um Erfolg zu haben. Entscheidet die Gemeindevertretung im Sinne des Bürgerbegehrens, findet kein Bürgerentscheid statt. Ist dies nicht der Fall, und ist das Begehren zulässig, findet in der Folge ein Bürgerentscheid statt.

**Bürger-
entscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde entscheiden direkt in einer wichtigen kommunalen Angelegenheit. Die Frage des Bürgerentscheides muss mit Ja oder Nein zu beantworten sein. Ein Bürgerentscheid findet statt, wenn ein Bürgerbegehren erfolgreich war und der Gemeinderat dem Ansinnen nicht gefolgt ist. Es ist erfolgreich wenn die Mehrheit dafür entscheidet, mindestens aber 25 % der Wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner bis zu 3.000 Einwohner, 23 % bei 3.001 bis 10.000 Einwohnern und 20 % bei mehr als 10.000 Einwohnern an dem Bürgerentscheid beteiligen.

**Bürger-
initiative**

Zusammenschluss von Personen, die auf ein konkretes gesellschaftliches bzw. politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen. Arbeitet meist zeitlich befristet bis zur Lösung des Problems.

**Beteiligungs-
chance****Ablauf und Bedingungen****Verein**

Zusammenschluss von mindestens sieben Personen, die auf ein konkretes gesellschaftliches oder politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen oder die einfach gemeinsame Interessen pflegen. Der Zweck eines Vereins ist in einer Satzung festgelegt.

Wählen

Wahlen sind die bekannteste Art der Beteiligung. In Gemeinden können die Gemeinderäte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie Ortschaftsräte und auch Kreistage und Landrätinnen und Landräte gewählt werden. Wählen darf jeder EU-Bürger und jede EU-Bürgerin, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit 3 Monaten in der Gemeinde bzw. bei Ortschaftsräten im entsprechenden Ortsteil wohnt.

**Mitglied
einer Wähler-
initiative
oder Partei**

Mitglieder von Wählerinitiativen und Parteien entwickeln Konzepte für die kommunalpolitischen Probleme und stellen eigene Kandidatinnen und Kandidaten bei den Kommunalwahlen auf.

**Sich wählen
lassen**

Zu den Mitgliedern der Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet wohnen.



Ihre Gemeinde

Name der Gemeinde

Einwohnerzahl

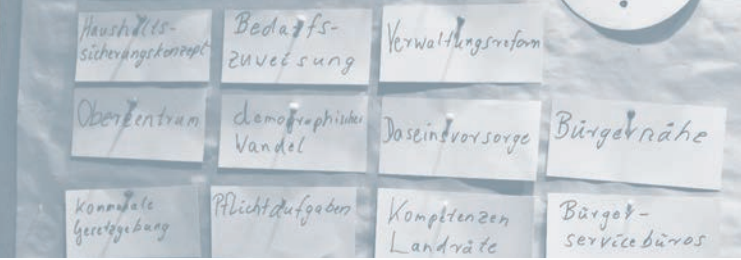
Welche Ortsteile gehören dazu?

Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Stärkste Fraktion in der Gemeindevertretung / mit wie vielen Mitgliedern?

Wie oft tagt die Gemeindevertretung?

Was waren die drei hitzigsten Diskussionsthemen in der Gemeinde in den letzten zwölf Monaten?



Geben Sie Ihrer Gemeinde Noten

(1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht) für ...

Bibliothek	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Bürgernahe Verwaltung	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Schwimmhalle	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Fußwege	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Jugendclubs	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Kinderfreundlichkeit	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Kulturangebot	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Schulen	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Nachtleben	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Natur und Grün	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Radwege	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Shopping	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Sportmöglichkeiten	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Straßenzustand	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Alles in allem!	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>



Sie wollen dranbleiben? Sehr schön! – ein (Nach-)Wort zur Kommunalpolitik

31

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Aufgaben einer jeden Kommune sind vielfältig, und die Möglichkeiten, sich einzubringen, ebenfalls. Vielleicht haben Sie sogar Lust bekommen, für die Gemeindevertretung zu kandidieren?

Die Arbeit in einem Gemeinderat ist nicht nur interessant, sondern sollte dabei auch von den nötigen gesetzlichen Kenntnissen der Entscheiderinnen und Entscheider geprägt sein. Diese zu erwerben, braucht ein wenig Zeit. Denn ebenso breit gefächert wie das Aufgabenspektrum der Gemeinde ist die Rechtslage, auf deren Grundlage die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden müssen.

So kann ich nur jede und jeden ermutigen, nicht nur für ihren oder seinen Gemeinderat oder Kreistag zu kandidieren, sondern auch die zahlreichen Schulungsangebote für eine erfolgreiche Kommunalpolitik in Anspruch zu nehmen.

Neben Stiftungen, wie der Friedrich-Ebert-Stiftung, gibt es kommunalpolitische Vereinigungen wie die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Thüringen e.V. (SGK) oder das Kommunale Bildungswerk Thüringen e.V. (KBWT), die öffentliche Schulungsveranstaltungen zu allen kommunalpolitisch relevanten Themen durchführen. Bei diesen Schulungen können Sie nicht nur Kenntnisse über nötige Rechtsgrundlagen erwerben, sondern sich auch mit anderen erfahrenen kommunalen Akteurinnen und Akteuren austauschen, was mitunter wertvolle Impulse für die eigene kommunalpolitische Arbeit hervorbringen kann.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich einbringen und ich Sie bei der einen oder anderen Gelegenheit persönlich begrüßen kann.

Antje Hochwind

Vorsitzende der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik
in Thüringen e.V. und Landrätin des Kyffhäuserkreises





Begriffserklärungen

Anfrage ▶ Die Anfrage an die Verwaltung dient der Information der Einwohnerinnen und Einwohner und der Gemeindevertretung, der Kontrolle der Arbeit von Verwaltung und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister (Kontrollinstrument). Die Anfragen müssen mündlich oder binnen einer bestimmten Frist schriftlich beantwortet werden.

Antrag ▶ Konkrete Beschlussvorlage von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern einer Fraktion oder des direkt gewählten Bürgermeisters. Der Antrag wird in der Gemeindevertretungssitzung abgestimmt.

Ausschuss ▶ Fachgremium bestehend aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern. Sie bearbeiten eine fachliche Fragestellung, tauschen sich aus und bereiten Beschlussfassungen vor bzw. treffen bereits Entscheidungen. Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein und man unterscheidet zwischen beratenden und beschließenden Ausschüssen.

Bauvorhaben ▶ Einerseits bauen Gemeinden selbst, z. B. Straßen, Schulen und Kultureinrichtungen. Andererseits bauen natürlich auch viele Private und Unternehmen. Deshalb kann eine Kommune Bebauungspläne aufstellen. In ihnen wird geregelt, was wo gebaut werden darf und wie die öffentlichen Flächen genutzt werden sollen.

Beigeordnete ▶ Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die einzelne Bereiche der Gemeinde- bzw. Landkreisverwaltung leiten. Sie verwalten ihren Aufgabenbereich

eigenständig. Die Aufgabenverteilung wird vom Bürgermeister festgelegt. Sie werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag gewählt.

Beiträge ▶ Einmalige Geldleistungen, die für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen in einer Kommune erhoben werden (Straßenbau, Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

Doppelhaushalt ▶ in manchen Kommunen ist es üblich, statt jedes Jahr einen Haushalt für das Folgejahr, einen Doppelhaushalt für zwei Jahre zu beschließen.

Fraktion ▶ Zusammenschluss politisch gleichgesinnter Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in einer Gemeindevertretung oder einem Kreistag.

Freie Träger ▶ sind nichtstaatliche und nichtkommunale Institutionen, die Einrichtungen in der Wohlfahrtspflege (z. B. Gesundheits-, Jugend-, Sozialhilfe) und im Schulwesen unterhalten. Der freie Träger führt entsprechend seinem eigenen Auftrag und seinem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhält Einrichtungen (wie Jugendclubs, Seniorenbetreuung) oder macht Angebote (beispielsweise Kindergärten, Erziehungsberatung). Hierfür erhält der freie Träger Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Gebühren ▶ Entgelte für in Anspruch genommene öffentliche Leistungen (Abfall, Straßenreinigung, Wasser, Bibliothek, Museen...). Ihre Höhe wird von der Gemeindevertretung festgelegt.



Gemeinde ▶ Unterste, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eindeutig abgegrenztem Territorium (Gemeindegebiet), zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern (Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner) und Organen, die für die Gemeinde handeln und verbindliche Entscheidungen treffen (Gemeinderat und Gemeindeverwaltung).

Gemeindeordnung ▶ Landesgesetz, es regelt die Aufgaben und Rechte der Gemeinden, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Geschäftsordnung ▶ Sammlung von Vorschriften über das eigene Verfahren in der Gemeindevertretung. In ihr werden beispielsweise die Art des Protokolls, die Ladungsfristen für ordentliche und Dringlichkeitssitzungen, das Verfahren bei Verhältniswahlen, Tagungsturnus usw. festgelegt.

Hauptsatzung ▶ Die Hauptsatzung ist das Grundlagendokument einer Gemeinde. Laut Kommunalverfassung muss jede Gemeinde über 1.000 Einwohner eine Hauptsatzung besitzen. Hier werden z. B. Fragen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen, Regelungen zur Unterbringung der Einwohnerinnen und Einwohner, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse, Entschädigungshöhe für ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte festgelegt.

Haushaltsplan ▶ Im kommunalen Haushaltsplan sind – grob betrachtet – die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde verzeichnet. Er unterteilt sich in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, in die Teilhaushalte sowie den Stellenplan.

Infrastruktur ▶ Materielle (Verkehr, Kommunikation, Energieversorgung, Bildung, Gesundheit,...) und institutionelle (Behörden, Rechtswesen) Grundausrüstung einer Region für eine menschenwürdige Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger.

Kommune ▶ Sammelbegriff für Gemeinden (also Städte und Dörfer) und Landkreise; kurz: für alle Gebietskörperschaften unterhalb der Landesebene.

Kreisfreie Stadt ▶ Gemeinde, die ihre Aufgaben nach deutschem Kommunalrecht in eigener Zuständigkeit erledigt und darüber hinaus auch alle Kreisaufgaben erfüllt.

Kreisangehörige Stadt ▶ Gemeinde, die einem Landkreis angehört.

Kreistag ▶ Hauptorgan des Landkreises, Vertretung der Bürgerinnen und Bürger, wird direkt gewählt.

Landkreis ▶ Gemeindeverband (Zusammenschluss mehrerer Gemeinden und Städte) und gleichzeitig eigenständige Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Kreisgebiet und eigenem Haushalt. Die Haushaltsmittel für den Landkreis werden von den angehörigenden Gemeinden gezahlt (Kreisumlage) und durch Schlüsselzuweisungen des Landes.

Landkreisordnung ▶ Landesgesetz, es regelt die Aufgaben und Rechte der Landkreise, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Landrätin bzw. Landrat ▶ Die Landrätin bzw. der Landrat leitet die Landkreisverwaltung (das Landratsamt) und vertritt den Landkreis nach außen. Er oder sie wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt für 6 Jahre gewählt.



Ortsteilrat ▶ Beratendes Gremium unterhalb der Ebene der Gemeindevertretung. Vielfach in Ortsteilen größerer Gemeinden eingerichtet. Er muss zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, angehört werden. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen.

Ortsteilbürgermeister ▶ wird direkt von den Bürgern im Rahmen der Gemeinderatswahlen gewählt. Die Amtszeit beträgt, wie die Amtszeit des Gemeinderates, 5 Jahre. Er leitet die Sitzungen des Ortsteilrates.

Partei ▶ Eine Gruppe gleichgesinnter, politisch engagierter Menschen, die ihre Vorstellungen vom Gemeinwohl (Was ist wichtig? Was ist richtig?) gemeinsam umsetzen wollen und bei Wahlen antreten.

Prinzip der Subsidiarität ▶ Das Prinzip der Subsidiarität besagt, dass, sofern Aufgaben von Gebietskörperschaften auf einer untergeordneten hierarchischen Ebene ausgeführt werden können, keine übergeordneten Institutionen diese übernehmen sollen.

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung ▶ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie bzw. er leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte der Gemeindevertretung.

Impressum

ISBN 978-3-95861-258-7

Herausgeber:

Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Thüringen
Hermann-Brill Haus
Nonnengasse 11
99084 Erfurt

Verantwortlich:

Dr. Paul Pasch

Text und Redaktion:

Die Broschüre basiert auf der Ausgabe „Kommunalpolitik verstehen“ des Forums Politik und Gesellschaft der Friedrich-Ebert-Stiftung (Oktober 2012). Verantwortlich: Yvonne Lehmann und deren Anpassung für das Landesbüro Hessen (Januar 2015).
Überarbeitung Text Thüringen: Peter Spieß, Büro für Kommunalberatung

Fotos:

Karina Heßland (U1 Rathaus, U4, S. 1, 2, 4, 7, 11, 13, 16, 17, 20, 23, 32, 35); Medienzentrum Hanau-Bildarchiv (S. 15); Paul Pasch (U1 Denkmal, S. 1, 8, 14, 28, 36); Steffen Lupprian (S. 31); FES Thüringen (S. 5, 18, 27, 29); Lukas Meintrup (S. 30, 33); Jens-Ulrich Koch (S. 34); Pixabay: S. 10, 25; Fotolia.com: D. Ott (S. 6), olimeg (S. 12), Henry Czauderna (S. 19), Daniel Hohlfeld (S. 22), Michael Schütze (S. 24), nmann77 (S. 26)

Gestaltung:

Julia Lutz, Grafik Design, Berlin

Druck:

primeline print, Berlin
1. Auflage

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© Friedrich-Ebert-Stiftung Thüringen

September 2015



ISBN 978-3-95861-258-7

